



Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) bei den schweizerischen Maturitätsprüfungen Ressort Gymnasiale Bildung GYM

1. Zugang der Öffentlichkeit

Das Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3) vom 7. Dezember 2004 regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu *amtlichen Dokumenten*. Es gilt unter anderem für die Bundesverwaltung (Art. 2, Abs. 1, Bst. a).

Amtliche Dokumente sind gemäss Art. 5 des Gesetzes Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind, sich im Besitz einer Behörde befinden und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen.

2. Einschränkungen des Zugangs

Nicht als amtliche Dokumente gelten u.a. zum *persönlichen Gebrauch* bestimmte.

Der Zugang zu verschiedenen amtlichen Dokumenten ist u.a. dann eingeschränkt (Art. 7), wenn eine Zugangsgewährung die *zielkonforme Durchführung* konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt (Abs. 1 Bst. b), oder wenn die Behörde die Geheimhaltung zugesichert hat.

3. Amtliche Dokumente der schweizerischen Maturitätsprüfungen

3.1 Sessions-Vorbereitung

Anmelde- und Sessionsdaten sind frühzeitig auf der Homepage des SBFi publiziert.

Ebenso sind sämtliche *rechtlichen Grundlagen* inkl. Richtlinien und weitere ergänzenden Informationen wie bspw. Literaturlisten auf der Homepage des SBFi zur Verfügung gestellt.

Die *Stundenpläne* werden den jeweils Betroffenen zugestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidierenden und somit persönliche Daten; ein uneingeschränkter Zugang ist aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht angezeigt.

3.2 Prüfungen

Die *schriftlichen Prüfungsaufgaben* sind bis und mit Prüfungsdurchführung *geheim*. Sie werden nach der Prüfungssession Interessierten auf Antrag hin¹ zugänglich gemacht.

Zu den *mündlichen Prüfungen* werden als amtliche Dokumente einzig die Notenblätter erstellt, welche persönliche Daten beinhalten.

Aussenstehenden ist der *Zutritt zu den Prüfungen* gestattet, wenn diese eine Bewilligung der Prüfungsleitung vorweisen können (SR 413.12). Die Prüfungsleitung stellt ordnungsgemässe Prüfungen sicher, indem sie einen Zutritt an folgende Bedingungen knüpft:

- beschränkte Anzahl Besuchende je Prüfungsraum
- Lehrkräfte haben kein Besuchsrecht bei Prüfungen von Kandidierenden, die sich an ihrer Schule vorbereitet haben
- störungsfreies Zuhören durch den Besuch einer ganzen Prüfungsgruppe
- den geprüften KandidatInnen dürfen keinerlei Rückmeldungen über ihre Leistung gemacht werden

Die Prüfungsaufgaben der mündliche Prüfungen erstellt die/der Examinierende individuell, allfällige Unterlagen sind seine *persönlichen Dokumente* und stehen der Prüfungsleitung nicht zur Verfügung.

¹ in Anwendung des Urheberrechts

Die Gruppenexpertin/der Gruppenexperte erstellt während den mündlichen Prüfungen *persönliche* Notizen.

3.3 Sessions-Nachbereitung

Sessionspräsidium und Prüfungsleitung erstellen zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission SMK einen *Sessionsbericht*.

Die vorbereitenden Schulen werden über die Ergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler informiert, sofern diese bei der Prüfungsanmeldung das SBFI zur Weitergabe ihrer Noten ermächtigen.

Eine *Jahresstatistik* wird für die SMK erstellt. Weiter werden dem Bundesamt für Statistik BFS jährlich die Daten geliefert, welche das BFS für die gesamtschweizerische Erhebung der Bildungsabschlüsse benötigt (Extraktionen aus der Kandidierenden-Datenbank).

4. Einsichtnahme

Die *korrigierten Prüfungsarbeiten* können von den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Session während rund 4 Wochen in Bern eingesehen werden, bevor diese archiviert werden (Aufbewahrungspflicht: bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden zur Prüfungssession). Der Zugang zu diesen persönlichen Dokumenten wird Dritten (bspw. Lehrkräften, Eltern) dann gewährt, wenn sie eine Vollmacht der entsprechenden Kandidatin/des entsprechenden Kandidaten vorweisen können.

Zu den mündlichen Prüfungen werden im SBFI ausser den (erwähnten) Notenzetteln keine Dokumente aufbewahrt. Notizen der Examinierenden und Experten können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht eingesehen werden.

5. Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege (SR 413.12). Gegen den Prüfungsentscheid kann binnen 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

26.11.2014 - No